

Ministerium für Inneres,  
Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 46

Kiel, 14. November 2022

## Verwaltungsvorschriften

19.10.2022	Schulordnung für die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein . . . . .	1610
	Gl.Nr. 2006.63	
20.10.2022	Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die institutionelle Förderung von überregional tätigen Trägern in der Jugendhilfe. . . . .	1627
	Ändert Bek. vom 27.1.2022, Gl.Nr. 6662.62	

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

14.10.2022	Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	1628
14.10.2022	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	1632
18.10.2022	Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger . . . . .	1635
21.10.2022	Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China in Hamburg . . . . .	1636
24.10.2022	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) . . . . .	1637
24.10.2022	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) . . . . .	1639

- Sonstige -

24.10.2022	Sitzung des Wahlausschusses der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord . . . . .	1641
24.10.2022	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	1642

## **Verwaltungsvorschriften**

### **Schulordnung für die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein**

Aufgrund § 42 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird für die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein folgende Schulordnung erlassen:

#### **1 Rechtsstellung**

Die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (§ 18 Satz 1 BrSchG).

#### **2 Aufgaben**

Die Landesfeuerweherschule hat folgende Aufgaben:

- 2.1 Ausbildung der Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren (§ 18 Satz 2 BrSchG) und der Einsatzkräfte in Lehrgängen nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (FwDV 2).
- 2.2 Ausbildung für die Laufbahngruppe 1 im Bereich des Führungslehrganges zur Gruppenführung und die Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu).
- 2.3 Ausbildung der Einsatz- und Führungskräfte der Werkfeuerwehren und der mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen, sofern hierfür freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- 2.4 Führungsausbildung im Katastrophenschutz (§ 18 Satz 2 BrSchG) entsprechend den Regelungen nach § 11 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) und § 14 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG).
- 2.5 Eine Durchführung der in Ziffer 2.1 bis 2.4 genannten Aufgaben, Ausbildungen und Prüfungen sind im Land Schleswig-Holstein ausschließlich an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein möglich. Alle freiwilligen und hauptberuflichen Feuerwehren im Einzugsgebiet des Landes Schleswig-Holstein absolvieren die Ausbildungen an der LFS SH. Für die Werkfeuerwehren gilt der Vorbehalt, dass eine Ausbildung nur im Rahmen freier Kapazitäten der LFS SH erfolgen kann.

#### **3 Prüfungen**

Die Landesfeuerweherschule führt Prüfungen durch:

- 3.1 Prüfungen nach der FwDV 2 sowie Absprachen auf Bundesebene nach den anliegenden Prüfungsbestimmungen
- 3.2 Prüfungen für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes als Prüfungsamt (§§ 9 und 10 LAPVOFeu) sowie Zwischen-, Abschluss- und Laufbahnprüfungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- 3.3 Prüfungen zur oder zum Brandschutzbeauftragten
- 3.4 Prüfungen zur Erlangung der Fachkunde im Strahlenschutz gemäß der „Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung)“

### **Weitere Aufgaben**

Die Landesfeuerweherschule hat folgende weitere Aufgaben:

- 4.1 Sie wirkt auf eine Einheitlichkeit der Ausbildung der Führungs- und Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren in den Kreisen und kreisfreien Städten hin, insbesondere durch das Mitwirken bei dem Erstellen von Ausbildungshilfen.
- 4.2 Sie führt die ergänzende, zivilschutzbezogene Ausbildung nach § 14 Zivilschutz- und Katastrophenschutzgesetz (ZSKG) durch.
- 4.3 Sie führt Fortbildungsveranstaltungen für die Angehörigen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes durch.
- 4.4 Sie führt spezielle Ausbildungen für Führungskräfte und in der Ausbildung tätige Angehörige von Betrieben und öffentlicher Verwaltungen in Fragen des Brandschutzes und des Selbstschutzes durch, sofern hierfür freie Kapazitäten zur Verfügung stehen
- 4.5 Im Rahmen freier Kapazitäten führt die Landesfeuerweherschule die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten entsprechend der Ziffer 3.9 der Technische Regeln für Arbeitsstätten Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2) sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern entsprechend der Ziffer 3.10 der Technische Regeln für Arbeitsstätten Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2) durch
- 4.6 Sie wirkt im Führungsstab Katastrophenschutz der Ministerien des Landes Schleswig-Holstein, im interministeriellen Leitungsstab und im mobilen Führungsstab der Landesregierung mit
- 4.7 Bei Großeinsätzen kann sie in Anlehnung an § 21 BrSchG in eigenem Ermessen Hilfe leisten. Sie ist zur unverzüglichen Hilfeleistung verpflichtet, sofern diese durch das für Inneres zuständige Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein angefordert wird

## **5 Lehrgangsplan**

Die Landesfeuerweherschule erstellt unter Mitwirkung der beratenden Gremien und in Zusammenarbeit mit den entsendenden Stellen einen Lehrgangsplan und veröffentlicht ihn.

## **6 Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsstätten**

Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen können im Rahmen der Kooperation der norddeutschen Landesfeuerweherschulen an anderen Landesfeuerweherschulen oder an anderen öffentlichen oder privaten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Dazu gehören auch Lehrfahrten und Besichtigungen zu den für die Ausbildung erforderlichen Einrichtungen.

## **7 Teilnehmende an Lehrgängen**

An den Ausbildungen der Landesfeuerweherschule können teilnehmen:

- 7.1 aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, die die Voraussetzungen nach der FwDV 2 erfüllen, und ehren- oder hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Aufgaben der Kreise nach § 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 und 4 BrSchG mitarbeiten. Für das Vorliegen der nach der FwDV 2 erforderlichen Voraussetzungen sind die Kreis und Stadtfeuerwehrverbände verantwortlich,
- 7.2 Personen, die von den Katastrophenschutzbehörden zur Mitarbeit im Katastrophenschutz bestellt oder vorgesehen sind,
- 7.3 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie vergleichbare Mitarbeiter der öffentlichen Feuerwehren,
- 7.4 Personen aus anderen Bundesländern, die die Voraussetzungen nach Nummer 7.1 bis 7.3 erfüllen, im Rahmen freier Kapazitäten,
- 7.5 neben- oder hauptamtliche Betriebsangehörige von Werkfeuerwehren und nicht als Werkfeuerwehr anerkannten Feuerwehren von Betrieben und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung,
- 7.6 Personen, die an einer Ausbildung nach Nummer 4.4 teilnehmen
- 7.7 Personen, die an einer Ausbildung nach Nummer 4.5 teilnehmen
- 7.8 Personen, die an Ausbildungen der Landesfeuerweherschule in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern teilnehmen sowie
- 7.9 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien des Landes Schleswig-Holstein, der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein sowie weiterer Dienststellen mit Aufgabenbereichen im Feuerwehrwesen oder Bevölkerungsschutz.

## **8 Rechte und Pflichten der an den Lehrgängen Teilnehmenden**

8.1 Die an den Lehrgängen Teilnehmenden sind verpflichtet, an den Ausbildungen teilzunehmen.

Die Schulleitung kann im Einzelfall Befreiung von der Teilnahme erteilen, soweit dadurch das Erreichen des Lernziels des Lehrganges nicht gefährdet wird. Entsprechende Vorschriften der LAPVOFeu bleiben unberührt.

8.2 Die Hausordnung der Landesfeuerweherschule ist zu beachten. Verstöße gegen die Hausordnung können von der Schulleitung mit einem Verweis von der Landesfeuerweherschule geahndet werden.

8.3 Die an den Lehrgängen Teilnehmenden erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, soweit nicht entsprechende Bescheinigungen und Zeugnisse nach den in Nummer 3 genannten Vorschriften erteilt werden.

## **9 Kosten**

9.1 Für die in Nummer 7.1, 7.2, 7.3 und 7.9 genannten Personen ist die Teilnahme an Lehrgängen kostenfrei. Ihnen wird unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft gewährt.

9.2 Für die in Nummer 7.4 bis 7.8 genannten Personen ist die Teilnahme an Lehrgängen kostenpflichtig. Das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein – die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein – setzt die Höhe der Kosten für die Lehrgangsdurchführung, Verpflegung und Unterkunft fest und regelt, in welchen Fällen die Kosten ermäßigt werden können oder ein Verzicht möglich ist.

## **10 Beratungsgremien**

10.1 An der Landesfeuerweherschule gibt es die Beratungsgremien

- Kuratorium,
- Ausbildungsausschuss Freiwillige Feuerwehren,
- Ausbildungsausschuss Berufsfeuerwehren.
- Optional Ausbildungsausschuss Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement.

10.2 Die Mitglieder der Beratungsgremien werden vom dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. § 36 Abs. 4 BrSchG findet entsprechende Anwendung.

10.3 Die Berufung der Mitglieder sollte auf die Dauer der Mitwirkung in den entsprechenden Funktionen oder Institutionen beschränkt werden.

10.4 Die Geschäftsführung des Kuratoriums und der Ausbildungsausschüsse wird von der Landesfeuerwehrschule wahrgenommen.

## **11 Aufgaben der Beratungsgremien**

11.1 Das Kuratorium berät das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in allen wichtigen Angelegenheiten der Landesfeuerwehrschule, insbesondere bei

- der Organisation der Landesfeuerwehrschule,
- den Haushaltsangelegenheiten,
- der Sachausstattung und dem Lehrgangsbedarf,
- den Personalangelegenheiten,
- den Stellenplänen, der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte.

11.2 Der Ausbildungsausschuss Freiwillige Feuerwehren berät das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in allen wichtigen Fragen der Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren und ggf. des Katastrophenschutzes, insbesondere bei

- der Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren,
- den Fragen der Ausbildungsinhalte,
- der Ausbildungsorganisation,
- dem Überprüfen und Festlegen von Standards in der Ausbildung,
- den Lehrgängen auf Kreisebene,
- dem Erstellen von Ausbildungshilfen
- den Fortbildungsangeboten
- ggf. der Ausbildung im Bereich des Katastrophenschutzes.

11.3 Der Ausbildungsausschuss Berufsfeuerwehren berät das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in allen wichtigen Fragen der Ausbildungen in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes, insbesondere bei

- der Ausbildung in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes,
- den Fragen der Ausbildungsinhalte,
- der Ausbildungsgestaltung,

- dem Überprüfen und Festlegen von Standards in der Ausbildung und
- den Fortbildungsangeboten.

11.4 Der Ausbildungsausschuss Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement berät das für Inneres zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein in allen wichtigen Fragen der Ausbildung im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes insbesondere bei

- der Ausbildung im Zivil- und Katastrophenschutz
- den Fragen der Ausbildungsinhalte,
- der Ausbildungsgestaltung,
- der Ausbildungsorganisation,
- dem Überprüfen und Festlegen von Standards in der Ausbildung und
- den Fortbildungsangeboten.

## **12 Mitglieder der Beratungsgremien**

12.1 Das Kuratorium besteht aus

- einem Mitglied der Berufsfeuerwehren,
- drei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren,
- je einem Mitglied der kommunalen Landesverbände,
- je einem Mitglied der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern,
- der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerwehrschule und
- mindestens einem Mitglied des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, das den Vorsitz führt.

12.2 Der Ausbildungsausschuss Freiwillige Feuerwehren besteht aus

- einem Mitglied der Berufsfeuerwehren,
- fünf Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren, darunter eine Jugendfeuerwehrwartin oder ein Jugendfeuerwehrwart,
- einem Mitglied der Werkfeuerwehren,
- einem Mitglied der Kreise,
- einem Mitglied der Gemeinden,
- einem Mitglied des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
- einer Lehrkraft der Landesfeuerwehrschule und

- der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerweherschule,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord.
- Die Fachgebietsleiterin oder der Fachgebietsleiter Ausbildung im Landesfeuerwehrverband ist als assoziiertes Mitglied im Ausbildungsausschuss Freiwillige Feuerwehren vertreten.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses Freiwillige Feuerwehren wählen die den Vorsitz führende Person aus ihrer Mitte.

#### 12.3 Der Ausbildungsausschuss Berufsfeuerwehren besteht jeweils aus

- einer Kraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt einer Berufsfeuerwehr
- je einer Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter der Berufsfeuerwehren
- einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Berufsfeuerwehren,
- einer Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter der freiwilligen Feuerwehren,
- einem Mitglied der Werkfeuerwehren,
- einem Mitglied des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
- einer Lehrkraft der Landesfeuerweherschule und
- der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerweherschule.

Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses Berufsfeuerwehren wählen die den Vorsitz führende Person aus ihrer Mitte.

#### 12.4 Der Ausbildungsausschuss Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement besteht aus

- einem Mitglied der Berufsfeuerwehren,
- einem Mitglied der freiwilligen Feuerwehren
- drei Mitglieder der unteren Katastrophenschutzbehörden
- einem Mitglied der Kreise,
- einem Mitglied der Gemeinden,
- zwei Mitgliedern des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
- einer Lehrkraft der Landesfeuerweherschule und
- der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerweherschule.



Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement wählen die den Vorsitz führende Person aus ihrer Mitte.

12.5 Vertreterinnen und Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und die Vertrauensperson der Menschen mit Behinderung der Landesfeuerweherschule können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Dies gilt auch für andere Personen, die zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vortragen sollen.

### **13 Inkrafttreten**

13.1 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

13.2 Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1830) außer Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Prüfungsbestimmungen der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

Anlage 2: Ehrenamtlich tätige Kräfte und Übungsleitungspool an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

## Anlage 1

der Schulordnung für die  
Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

### **Prüfungsbestimmungen der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein**

#### **1 Allgemeine Voraussetzungen**

Diese Prüfungsbestimmungen gelten für alle an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein durchgeführten Prüfungslehrgänge. Die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu) festgelegten Prüfungen bleiben hiervon unberührt.

#### **2 Prüfungslehrgänge**

Prüfungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein sind:

##### 2.1 Lehrgänge der Laufbahnausbildung

Ausbildung zur Gruppenführung

Ausbildung zur Zugführung

##### 2.2 Lehrgänge der Fachausbildung

Ausbildung zur Atemschutzgerätewartung und zum/zur  
Atemschutzgerätebeauftragten

Ausbildung zur Gerätewartung

Ausbildung zur Gerätebeauftragten bzw. zum Gerätebeauftragten

Ausbildung zur Gerätewartung für hauptamtliche Kräfte

Ausbildung nach Fachkundegruppe S 2.2 im Strahlenschutz für die Löschzüge  
Gefahrgut

##### 2.3 Beruflich verwertbare Zusatzqualifikationen

Ausbildung zur oder zum Brandschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit  
anderen Bildungsträgern in Schleswig-Holstein, gemäß Prüfungsordnung  
Brandschutzbeauftragte.

##### 2.4 Ausbildung für die Tätigkeit in einer Werkfeuerwehr

Die Prüfungen entsprechen für die nebenberuflichen Angehörigen denen der  
freiwilligen Feuerwehren und für die hauptberuflichen Angehörigen denen der  
Berufsfeuerwehren.

- 2.5 In allen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein, die nicht Prüfungslehrgänge sind, erfolgen Leistungsnachweise in der Verantwortung der Lehrgangsteilnehmenden und der ausbildenden Lehrkräfte.

### **3 Prüfungslehrgänge**

In den Prüfungslehrgängen haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer eine Prüfung abzulegen.

- 3.1 Ziel der Prüfung ist festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer in einem Prüfungslehrgang das Ausbildungsziel erreicht entsprechend der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen hat.
- 3.2 Teilprüfungen sind innerhalb des Lehrgangs oder an dessen Ende möglich. Zur Prüfung ist zugelassen, wer den Lehrgang bzw. Lehrgangsteil vollständig absolviert und ausreichende Leistungen gezeigt hat.
- 3.3 Bei Ausbildungsversäumnissen von mehr als zwei Unterrichtseinheiten im Lehrgang entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrgangsleitung über die Zulassung.

### **4 Prüfungsverfahren**

- 4.1 Die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahr. Das Prüfungsamt führt Prüfungen durch und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Für die Durchführung der Prüfung ist die Lehrgangsleitung verantwortlich.

### **5 Grundsätze der Prüfung**

- 5.1 Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer über die zur Erfüllung der Funktion erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen.
- 5.2 Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Abschlussprüfungsteile sind auch als Teilprüfungen nach einem jeweils abgeschlossenen Lehrgangsteil durchführbar.
- 5.3 Prüfungen abgeschlossener Prüfungsteile müssen bestanden sein, um an weiteren Prüfungsteilen teilnehmen zu können.
- 5.4 Mit Ausnahme der Ausbildungen zur Fachkundegruppe S 2.2 ergibt sich die Prüfungsnote aus den Anteilen der praktischen Prüfungsübung (60 Prozent) und der theoretischen Prüfung (40 Prozent).

### **6 Praktische Prüfungsübung**

- 6.1 Als praktische Prüfungsübung ist eine Einsatzübung, eine Planübung oder eine andere Aufgabe in den Bereichen der Brandbekämpfung, der Technischen Hilfe oder eine technische Aufgabenstellung durchzuführen.

- 6.2 Die Leistungen in der praktischen Prüfungsübung werden von der Lehrgangsheitung oder von den in der Ausbildung regelmäßig eingesetzten Lehrkräften der Ausbildungsstelle bewertet.
- 6.3 Nimmt die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ohne ausreichenden Grund nicht an der praktischen Prüfungsübung teil, gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet.

## **7 Theoretische Prüfung**

- 7.1 Es ist eine theoretische Prüfung aus den Stoffgebieten der Ausbildung durchzuführen.
- 7.2 Den Inhalt der theoretischen Prüfung legt die Lehrgangsheitung in Abstimmung mit den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften fest.
- 7.3 Zur theoretischen Prüfung wird zugelassen, wer die praktische Prüfungsübung mit der Note „ausreichend“ abschließt. Wird die theoretische Prüfung als Teil der Abschlussprüfung nach einem abgeschlossenen Ausbildungsteil durchgeführt, gilt Ziffer 3.2.

## **8 Aufsicht bei der theoretischen Prüfung**

- 8.1 Die Lehrgangsheitung ist verantwortlich, dass während der theoretischen Prüfung eine Aufsicht geführt wird.
- 8.2 Die oder der Aufsichtführende gewährleistet einen ordnungsgemäßen Ablauf der theoretischen Prüfung. Sie oder er kann Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer, die einen Täuschungsversuch unternehmen oder schuldhaft gegen einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verstoßen, von der theoretischen Prüfung ausschließen.
- 8.3 Bei einem nicht ordnungsgemäßen Ablauf (Ziffer 8.2) fertigt die oder der Aufsichtführende eine Niederschrift.

## **9 Bewertung der theoretischen Prüfung**

- 9.1 Die theoretische Prüfung ist von der Lehrgangsheitung zu bewerten (Anlage 1).
- 9.2 Wird die theoretische Prüfung ohne ausreichenden Grund versäumt, nicht oder wegen Täuschung unvollständig abgegeben, gilt diese als mit „ungenügend“ bewertet.

## **10 Erkrankung, Versäumnisse**

- 10.1 Kann die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer wegen Erkrankung oder sonstiger von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umstände nicht an der Prüfung teilnehmen, ist die Lehrgangsheitung unverzüglich zu unterrichten.
- 10.2 Die Prüfung ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ziffer 11 gilt entsprechend.

## **11 Wiederholung der Prüfung**

- 11.1 Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmalig innerhalb von 12 Monaten, jedoch frühestens nach vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei kann die Wiederholung auf nicht bestandene Prüfungsteile beschränkt werden. Den Termin der Wiederholung legt die Lehrgangsheitung in Absprache mit der oder dem Beteiligten fest.
- 11.2 Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang oder die entsprechenden Lehrgangsteile gemäß Ziffer 2 zu wiederholen.

## **12 Bescheinigungen**

- 12.1 Die Teilnahme an einem Lehrgang wird der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer bescheinigt (Anlage 2).
- 12.2 Die Bescheinigung der Lehrgänge erhält den Hinweis auf das Übereinstimmen mit der Feuerwehrdienstvorschrift 2 bzw. den hierfür geltenden Vorschriften.
- 12.3 Bei Prüfungslehrgängen wird der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs bescheinigt (Anlage 2).
- 12.4 Der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer sind am Abschluss des Prüfungslehrganges auf Antrag die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- 12.5 Wird ein Prüfungslehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen, wird keine Lehrgangsbescheinigung ausgestellt. Ein nicht ausreichender Abschluss der Prüfung ist durch die Lehrgangsheitung mit der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer mit Angabe der Gründe ausführlich zu besprechen.
- 12.6 Zur Vorlage bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sowie dem Träger der Feuerwehr werden für die Erstattungsansprüche nach §§ 31 und 32 BrSchG gesonderte Bescheinigungen ausgestellt.
- 12.7 Die Kreis- oder Stadtwehrrührung erhält ebenfalls eine Kopie nach Ziffer 12.1 und 12.3.

## **13 Prüfungsakten**

- 13.1 Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt geführt.
- 13.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die sie betreffende Prüfungsakte einsehen. Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, die Prüfungsarbeiten zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist rechnet vom Beginn des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahres.

**Anlage 1**

der Prüfungsbestimmungen der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

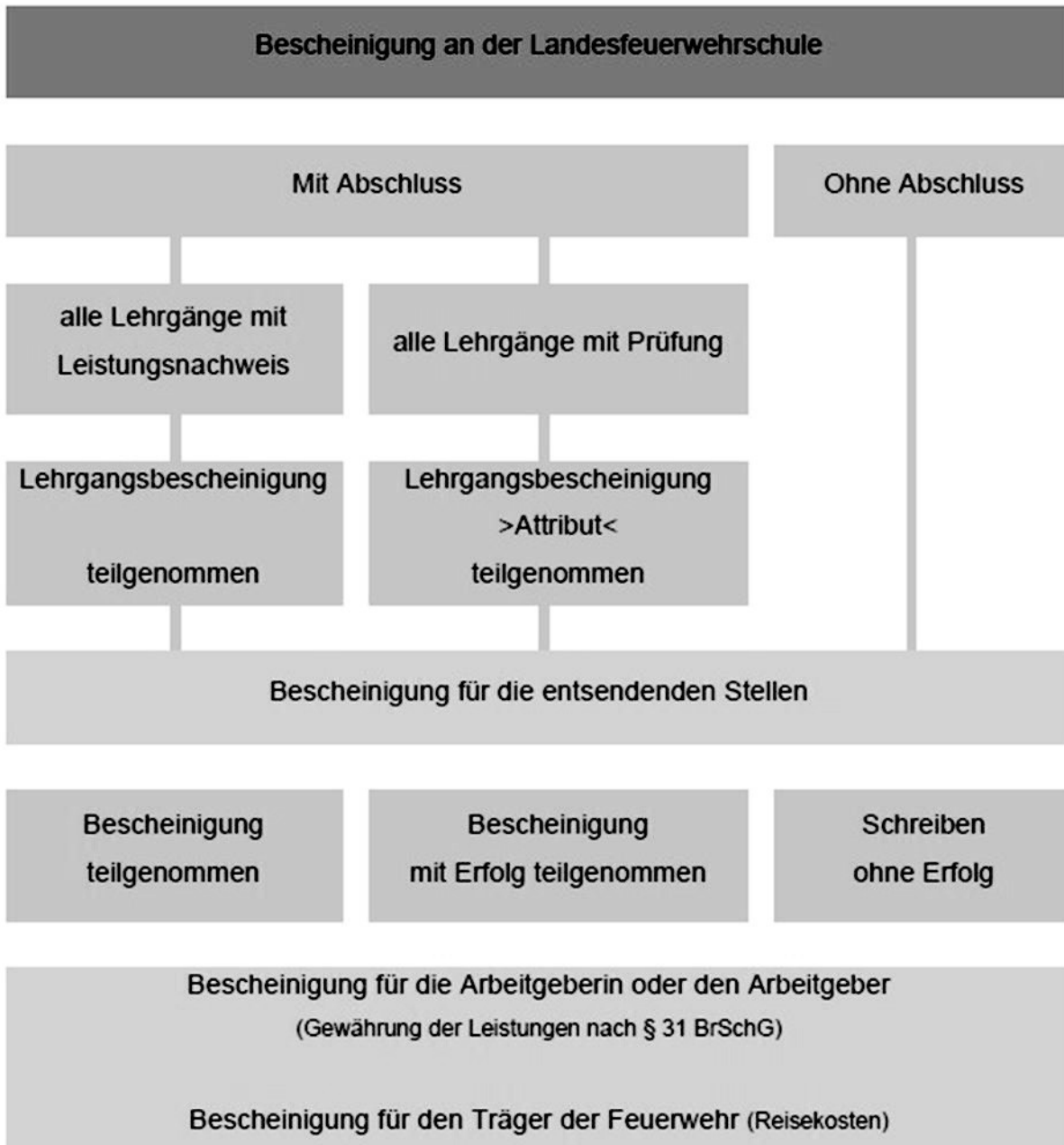
**Bewertung der Prüfungen an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein**

Verteilung	Abschluss	entspricht der Note
<1,5	mit sehr gutem Erfolg	sehr gut
1,5 bis < 2,5	mit gutem Erfolg	Gut
2,5 bis < 3,5	erfolgreich	befriedigend
3,5 bis < 4,5	erfolgreich	ausreichend
ab 4,5	nicht erfolgreich	mangelhaft

**Anlage 2**

der Prüfungsbestimmungen der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

**Bescheinigungen**



## Anlage 2

zur Schulordnung für die  
Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein

### **Einsatz von ehrenamtlich tätigen Kräften an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein**

Die ehrenamtlich tätigen Kräfte und der Übungsleitungspool sollen die hauptamtlichen Lehrkräfte an der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein bei ihrem Ausbildungsauftrag unterstützen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit an der Landesfeuerweherschule liegt im dienstlichen Interesse und in der Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein.

#### **Ehrenamtlich tätige Kräfte**

##### **1 Voraussetzung**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Berufsfuerwehrausbildung oder
- Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr mit mindestens der gleichen Ausbildung für die er/sie eingesetzt wird oder
- Werkfeuerwehrausbildung

##### **1.1 Ausbildung**

Die Anwärterin bzw. der Anwärter sollen im Rahmen einer Hospitation (mindestens einmalig die Dauer des Lehrgangs) die zukünftigen Aufgaben kennenlernen und unter Anleitung hauptamtlicher Lehrkräfte Einsatzübungen/Planübungen oder theoretische Unterrichte durchführen.

##### **1.2 Prüfung**

Im Prüfverfahren der nebenamtlichen Lehrkräfte soll die Eignung der Anwärterin bzw. des Anwärters festgestellt werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Schulleitung, der Dezernatsleitung 2, einer Lehrkraft aus dem Fachbereich, in dem die Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll, und einer Vertretung des örtlichen Personalrates.

##### **1.3 Vergütung**

Die Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten. Der hierfür entstehende Aufwand wird mit 18,00 € entschädigt. Eine Vorbereitungsstunde umfasst 60 Minuten und wird mit 12,00 € entschädigt. Während der Hospitation erfolgt keine Vergütung der Stunden bzw. in Ausnahmefällen nur bis zur Höhe einer Vorbereitungsstunde.



#### 1.4 Verpflegung/Unterkunft

Den ehrenamtlich tätigen Kräften wird unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gewährt, soweit dies im Rahmen der Kapazitäten möglich ist.

#### 1.5 Fahrkosten

Die Fahrkosten zur Ausbildungseinrichtung und zurück werden mit 0,20 € pro km erstattet. Wird keine unentgeltliche Unterkunft in Anspruch genommen, kann auch die tägliche Heimfahrt erstattet werden.

#### 1.6 Bekleidung

Die Bekleidung wird, angepasst an den Ausbildungsauftrag, durch die Landesfeuerwehrschule gestellt.

#### 1.7 Versicherungsschutz

Die nebenamtlichen Lehrkräfte sind während Ihrer Tätigkeit über die Unfallkasse Nord versichert.

#### 1.8 Versteuerung

Die Landesfeuerwehrschule erstellt jährlich eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

### **Übungsleitungspool**

#### **2 Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Mitglied einer Hilfeleistungsorganisation oder
- Mitglied einer öffentlichen Verwaltung oder
- Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr oder
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes oder
- Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Organisationen bis zur Lebensaltersgrenze von 67 Jahren

#### 2.1 Eignungsfeststellung

Die Schulleitung, die Dezernatsleitung 2, die entsprechende Lehrgruppenleitung und eine Vertretung des örtlichen Personalrates stellen mehrheitlich die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest.

#### 2.2 Vergütung

Die Ausbildungsstunde umfasst 45 Minuten. Der hierfür entstehende Aufwand wird mit 18,00 € entschädigt. Eine Vorbereitungsstunde umfasst 60 Minuten und wird mit

12,00 € entschädigt. Während der Hospitation erfolgt keine Vergütung der Stunden bzw. in Ausnahmefällen nur bis zur Höhe einer Vorbereitungsstunde.

Selbständige können den bescheinigten Tagessatz geltend machen. Die Vergütung der Stunden wird nicht gezahlt, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber für die Teilnahme freigestellt wird, die Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber können sich die Lohnkosten erstatten lassen.

### 2.3 Verpflegung/Unterkunft

Den ehrenamtlich tätigen Kräften wird unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft gewährt, soweit dies im Rahmen der Kapazitäten möglich ist.

### 2.4 Fahrkosten

Die Fahrkosten zur Ausbildungseinrichtung und zurück werden mit 0,20 € pro km erstattet. Wird keine unentgeltliche Unterkunft in Anspruch genommen, kann auch die tägliche Heimfahrt erstattet werden.

### 2.5 Bekleidung

Die Bekleidung wird, wenn für den Ausbildungsauftrag erforderlich, mit 50 Prozent durch die Landesfeuerweherschule bezuschusst, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

### 2.6 Versicherungsschutz

Die Teilnehmer sind während Ihrer Tätigkeit über die Unfallkasse Nord versichert.

### 2.7 Versteuerung

Die Landesfeuerweherschule erstellt jährlich eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.